

## Mündliche Prüfungen im Rechtspflegerstudium

### I. Vorbemerkungen

Im Rechtspflegerstudium galten lange Zeit Klausuren als die wesentliche Leistungsnachweisform. Zwar waren (und sind) mündliche Prüfungen im Rahmen der Abschlussprüfung ebenfalls üblich, dies spiegelte sich jedoch nur selten im Studium wider. Es gab für Studierende kaum Möglichkeiten, sich - außer in Klausuren - auch in Referaten, Kolloquien, Seminaren, Präsentationen sowie mündlichen Prüfungsgesprächen zu erleben, zu testen und zu beweisen. Dies hat sich in den letzten Jahren wesentlich geändert. Teilweise sind im Rahmen der Entwicklung der Lehre auch an Fachhochschulen für Rechtspflege hin zu einer sog. "Ermöglichungsdidaktik"<sup>1</sup> und angeregt durch den "Bologna-Prozess"<sup>2</sup> vielfältige Leistungsnachweisformen im Studium verankert. Mündliche Prüfungsgespräche kommen beispielsweise im Rahmen alternativer Leistungsnachweisformen als Abschlussprüfungen von Wahlkursen und Seminaren oder zum Abschluss von Studienabschnitten vor. Gelegentlich erhalten Studierende auch die Möglichkeit, im Rahmen von Simulationen mündlicher Examensprüfungen Erfahrungen zu sammeln, ohne dass diese bewertet werden.

Im Folgenden soll ein Beispiel für den Ablauf einer mündlichen Prüfung gegeben werden, um insbesondere den Studierenden, die kurz vor einer mündlichen Prüfung stehen (entweder am Ende eines Studienabschnittes oder auch vor dem Examen), einen Einblick zu ermöglichen oder ohne direkt bevorstehende mündliche Prüfung die Gelegenheit zu geben, sich aus Übungs- und Wiederholungszwecken mit möglichen Abläufen und Inhalten von mündlichen Prüfungsgesprächen zu beschäftigen. Die folgend dargestellten Prüfungsgespräche wurden an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zum Ende des ersten Studienabschnittes (nach knapp 11 Monaten theoretischem Studium<sup>3</sup>) im Juni 2012 geführt. Die Prüfungsgespräche werden bewertet und fließen in die Gesamtbewertung des 1. Studienabschnittes ein. Sechs Studierende sitzen zwei Dozenten als Prüfern gegenüber. Die Darstellung des Gesprächsablaufs beruht auf den Mitschriften und Notizen der Prüfer, sodass nicht immer das tatsächlich gesprochene Wort und auch nicht alle Äußerungen wortgetreu wiedergegeben werden können. Die Darstellung erfolgt auszugsweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei der Lektüre sollte man sich darüber im Klaren sein, dass eine Prüfungssituation immer von Stress geprägt ist und manchmal Antworten erst nach einiger Zeit oder auch gar nicht gegeben werden, auch wenn sie möglicherweise als selbstverständliches

---

<sup>1</sup> Pannen, RpflStud. 2005, 101 ff., 139 ff.

<sup>2</sup> Vgl. insoweit die "16. Glienicker Thesen 2005 der früheren FHVR Berlin (Hrsg.): „Bachelorisierung und Masterangebote – Perspektiven der Umsetzung des Bologna-Prozesses. 16. Glienicker Gespräche vom 14. – 16. April 2005. Glienicker Thesen 2005“ unter Online-URL:

[http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads\\_internet/lb/forschung/publikationen/hs/bdh25.pdf](http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads_internet/lb/forschung/publikationen/hs/bdh25.pdf), letzter Zugriff: 09.01.2013.

<sup>3</sup> Vgl. § 11 Abs. 4 der Studienordnung für die fachwissenschaftlichen Studienzeiten im Studiengang Rechtspflege an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.

Wissen vorausgesetzt werden. Dies lässt nicht immer auf mangelnde Vorbereitung oder mangelndes Wissen schließen.

## **II. Der Ablauf der mündlichen Prüfung**

Im ersten Prüfungsabschnitt führte der erste Dozent als Prüfer das Gespräch, wobei der zweite Dozent sich auf das Notieren der Abläufe und die Bewertung der Prüflinge konzentrierte. Für das Prüfungsgespräch mit einem Prüfer sollen ca. 10 Minuten pro Prüfling, somit insgesamt ca. 60 Minuten verwendet werden.

Die 6 Kandidaten wurden hereingebeten und ihre Plätze zugewiesen. Nach einer kurzen Begrüßung und Informationen zum Prüfungsablauf wurde folgender Fall ausgeteilt:

*Der 17-jährige K, der gegen den Willen seiner Eltern ausgezogen ist und seit 6 Monaten in der Wohnung seiner kürzlich verstorbenen Freundin F wohnt, hat mit dem Steinmetz S vereinbart, dass dieser für F einen Grabstein für 5.000,00 Euro errichtet. Die 5.000,00 Euro hat K auf seinem Konto von seinem reichlich bemessenen Taschengeld angespart, zahlt aber dennoch nicht! Der Grabstein wurde auf ein Betonfundament auf dem Grab der F geschraubt.*

*S verklagt K, den er für 18 Jahre hält, bei dem zuständigen Gericht auf Zahlung von 5.000 Euro. Das Gericht beraumt Termin zur mündlichen Verhandlung an und stellt in dem Termin fest, dass K geladen wurde, aber nicht erschienen ist und erlässt daraufhin ein klagestattgebendes Urteil. S will sofort die Zwangsvollstreckung betreiben, und zwar in den Grabstein. Er beauftragt den zuständigen Gerichtsvollzieher G, der mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung den Grabstein pfändet und ein Pfandsiegel auf der Rückseite anbringt.*

*K, nunmehr durch seine Eltern vertreten, macht bei G schriftlich geltend, dass der Grabstein nicht der Pfändung unterliegt. G ist anderer Auffassung und legt die Akte dem Richter vor.*

Das Prüfungsgespräch hatte im ersten Teil ungefähr folgenden Ablauf:<sup>4</sup>

**P 1:** Welches Gericht hat über die Klage entschieden?

**K 1:** Das Amtsgericht gemäß § 23 GVG, da der Streitwert 5.000 Euro nicht überschreitet.

**P 1:** Richtig, aber wie kommen wir denn in das GVG und gibt es eventuell noch eine Vorschrift, die man beachten muss?

**K 1:** Über § 1 ZPO gelangt man ins GVG. Die andere Vorschrift weiß ich nicht.

**K 2:** Man muss noch § 71 Abs. 2 GVG prüfen, ob nicht das Landgericht für die Sache unabhängig vom Streitwert her zuständig ist.

**P 1:** Richtig. K 3 prüfen Sie bitte weiter! Was würden wir als nächstes prüfen?

**K 3:** Die sachliche Zuständigkeit. Eine ausschließliche ist nicht ersichtlich, allerdings kommt eine besondere gemäß § 29 ZPO in Betracht.

**P 1:** Da möchte ich kurz unterbrechen. Bevor wir zu den besonderen Gerichtsständen kommen, möchte ich vorweg den allgemeinen Gerichtsstand prüfen.

**K 3:** Dieser ergibt sich aus §§ 12, 13 ZPO und wird durch den Wohnsitz des Beklagten bestimmt.

---

<sup>4</sup> Die Verfasser/Prüfer werden mit P 1 und P 2, die Kandidaten mit K 1 bis K 6 abgekürzt.

**P 1:** K 4, reichen die genannten Normen aus?

**K 4:** Wir müssen in § 7 Abs. 1 BGB schauen. Danach ist Wohnsitz der Ort, an dem man sich ständig niederlässt. Da K seit über 6 Monaten in der Wohnung seiner Freundin wohnt, ist das für diesen Ort zuständige Amtsgericht örtlich zuständig.

**P 1:** Aber K ist erst 17 Jahre alt! Ändert das vielleicht etwas?

**K 4:** Das weiß ich nicht.

**P 1:** Was machen wir, wenn wir uns in einem bestimmten Gebiet nicht so genau auskennen?

**K 4:** Wir gucken uns in der Nähe der Normen um. Da ergibt sich aus § 11 S. 1 BGB, dass ein Kind den Wohnsitz der Eltern teilt.

**P 1:** Richtig, aber K wohnt nicht mehr bei den Eltern. Passt dann vielleicht § 8 BGB, K 5?

**K 5:** Gegen den Willen der Eltern kann K nicht seinen Wohnsitz wechseln. Also ist der Wohnsitz hier immer noch bei den Eltern!

**P 1:** Richtig, danke schön. Welche besonderen Gerichtsstände kommen in Betracht?

**K 5:** §§ 20 und 29 ZPO. § 20 ZPO setzt voraus, dass sich jemand an einem Ort unter Verhältnissen, die ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, aufhält. Ich würde sagen, dass dies der Fall ist.

**P 1:** K 6, liegen die Voraussetzungen tatsächlich vor; beachten Sie dabei bitte das zuvor Gesagte.

**K 6:** Vielleicht könnte problematisch sein, dass die Freundin von K nicht mehr lebt? Und außerdem hatten wir gerade festgestellt, dass der Wohnsitz der Eltern maßgeblich ist!

**P 1:** Ersteres möchte ich außer Betracht lassen, aber der zweite Ansatz gefällt mir gut. K 1, können Sie versuchen, das näher zu erläutern. Vielleicht können Sie ja erahnen, was der Sinn und Zweck der §§ 8, 11 BGB ist und ob sich dieser auch auf § 20 ZPO übertragen lässt?

**K 1:** Wahrscheinlich wird auf den Minderjährigenschutz abgestellt. Dann müsste es weiterhin auf den Wohnsitz der Eltern ankommen.

**P 1:** Sehr gut! Das ist vertretbar; es gibt jedoch auch eine weitere Meinung, die das anders sieht und die argumentiert, dass der Minderjährige auch gegen den Willen seiner Eltern einen dauerhaften Aufenthalt begründen kann, womit § 20 ZPO einschlägig sein könnte. K 2, machen Sie doch bitte mit § 29 ZPO weiter.

**K 2:** Dann müsste es sich um eine Streitigkeit aus einem Vertragsverhältnis handeln. Das ist unproblematisch der Fall. Dann ist der Erfüllungsort zu prüfen. Bei einem Zahlungsanspruch ist das § 270 Abs. 1 BGB; das wäre dann am Wohnsitz des Gläubigers.

**P 1:** K 3, ist das so richtig hinsichtlich § 270 BGB?

**K 3:** Das richtet sich nach §§ 270 Abs. 4, 269 Abs. 1 BGB, also nach dem Wohnort des Schuldners, bzw. wegen § 8 BGB auch hier wieder der Wohnort der Eltern.

**P 1:** Das ist richtig! Können Sie mir auch das anscheinend widersprüchliche Verhältnis von § 269 Abs. 1 BGB und § 270 Abs. 1 BGB erklären?

(Es erfolgte keine Antwort, auch nicht nach Freigabe der Frage).

§ 270 Abs. 1 regelt nur die Gefahrtragung, was also passiert, wenn das Geld auf dem Weg vom Schuldner zum Gläubiger abhanden kommt. Wann Erfüllung eintritt, regeln §§ 270 Abs. 4, 269 Abs. 1 BGB. K 4, können Sie mir sagen, ob tatsächlich eine Streitigkeit aus einem Vertragsverhältnis vorliegt?

**K 4:** Vielleicht ist das problematisch, da K erst 17 Jahre alt ist und der Vertrag vielleicht gar nicht besteht?

**P 1:** Der Ansatz ist gut, aber ist das im Ergebnis wichtig? Gucken Sie mal in § 29 ZPO rein!

**K 4:** Das ist unerheblich. Es reicht auch aus, wenn das Bestehen des Vertrages streitig ist. Also kommt es im Ergebnis nicht darauf an.

**P 1:** Richtig. K 5, was hat das Gericht denn da wohl für ein Urteil erlassen?

**K 5:** Ein Versäumnisurteil!

**P 1:** Wo ist das geregelt?

**K 5:** In § 330 ZPO. (Auf Nachfrage:) Nein, es ist in § 331 ZPO geregelt, da das Versäumnisurteil hier gegen den Beklagten ergangen ist.

**P 1:** K 6, hat das Gericht das Urteil denn zu Recht erlassen? Was sind die Voraussetzungen?

**K 6:** Dafür müsste zunächst die Beklagtenpartei säumig gewesen sein. K war nicht anwesend, weshalb das Urteil gegen ihn erging.

**P 1:** Was bedeutet denn säumig? Gibt es Normen dazu? Die Frage ist freigegeben!

**K 4:** §§ 220 Abs. 2, 331 Abs. 1, 333 ZPO. Die Partei darf nicht erscheinen oder sie erscheint, aber verhandelt bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht.

**P 1:** Gut! Gibt es noch einen weiteren denkbaren Fall, wo die Partei anwesend ist und auch Sachanträge stellt und trotzdem ein Versäumnisurteil ergeht? Die Frage ist freigegeben.

**K 3:** Wenn die Partei beim Landgericht anwesend ist, sie aber nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird. Dann ist sie nicht postulationsfähig und kann keine wirksamen Anträge stellen, wie es § 333 ZPO fordert.

**P 1:** Sehr gut. Was ist weiter erforderlich, K 6?

**K 6:** Ein Antrag! Und die Prozessvoraussetzungen müssen vorliegen, weil ein Versäumnisurteil ein Urteil ist. Problem ist hier, dass der K erst 17 Jahre alt und damit nicht prozessfähig war. Somit lag eine Prozessvoraussetzung nicht vor und das Versäumnisurteil hätte nicht erlassen werden dürfen.

**P 1:** Ja, richtig! Was ist noch zu prüfen, K 1?

**K 1:** Nichts weiter. Wir müssen nur gucken, ob K nicht erschienen ist, was zutrifft.

**P 1:** Stimmt das? Die Frage ist freigegeben. (Nach langer Pause:)

**K 2:** Nein, bei einem Versäumnisurteil gegen den Beklagten nach § 331 ZPO ist weiter zu prüfen, ob die Klage begründet ist, vgl. § 331 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 ZPO.

**P 1:** Begründet oder schlüssig? Kennen Sie den Unterschied?

**K 2:** Ich meinte schlüssig. Dies setzt nur einen einseitigen Sachvortrag voraus, die Begründetheit setzt einen zumindest zweiseitigen Sachvortrag voraus.

**P 1:** Gut! Kennt denn jemand weitere Negativvoraussetzungen eines Versäumnisurteils? (Es folgte keine Meldung). §§ 335, 337 ZPO! Lesen Sie doch bitte mal § 335 Nr. 2 ZPO. K 3?

**K 3:** Der Beklagte müsste auch ordnungsgemäß geladen worden sein. Die Ladung wird zugestellt.

**P 1:** Wo steht das und welche Normen sind dann für uns wichtig?

**K 4:** § 274 Abs. 2 ZPO. Dann müssen wir die Zustellungsnormen, §§ 166 ff. ZPO, hier insbesondere § 170 ZPO beachten. Danach muss an den gesetzlichen Vertreter zugestellt werden, § 170 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Zustellung war wohl unwirksam gemäß § 170 Abs. 1 S. 2 ZPO.

**P 1:** Gut, machen wir mit der Schlüssigkeit weiter, K 5 bitte!

**K 5:** Der S könnte gegen den K einen Anspruch auf Zahlung von 5.000 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Das setzt einen wirksamen Kaufvertrag voraus. Von einer Einigung

ist laut Sachverhalt auszugehen. Die Einigung könnte aber gemäß §§ 108 Abs. 1 107 BGB schwebend unwirksam sein.

**P 1:** Sind Sie sich sicher, dass es sich um einen Kaufvertrag handelt?

**K 5:** Ja, der geht in den Laden des S und sieht einen Grabstein, den er dann kauft.

**P 1:** Steht der Grabstein fertig im Geschäft? Oder was macht man, wenn man sich einen solchen aussucht?

**K 5:** Der muss wohl noch beschriftet und aufgebaut werden! Dann könnte es sich auch um einen Dienst- oder Werkvertrag handeln! Die genaue Abgrenzung weiß ich aber nicht mehr!

**K 6:** Bei einem Werkvertrag, der in §§ 631 ff. BGB geregelt ist, wird ein Erfolg geschuldet, die Errichtung eines Werkes, bei einem Kauf lediglich die Übereignung einer Sache und bei einem Dienstvertrag wird ein Tätigwerden geschuldet. Hier soll der Grabstein errichtet und beschriftet werden. Daher wird es sich hier um einen Werkvertrag handeln.

**P 1:** Richtig; machen wir mit der schwebenden Unwirksamkeit weiter, K 1!

**K 1:** Es müsste ein Minderjähriger ohne die erforderliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters einen Vertrag abgeschlossen haben. K ist minderjährig, §§ 2, 106 BGB. Fraglich ist, ob die Eltern als gesetzliche Vertreter gemäß §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB, zustimmen mussten. Das ist gemäß § 107 BGB dann der Fall, wenn der Minderjährige durch den Vertrag nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Das ist hier aufgrund der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises bzw. des Werklohnes nicht der Fall. Also war die Zustimmung erforderlich, lag aber nicht vor, weshalb der Vertrag weiterhin schwebend unwirksam ist.

**P 1:** Gut, aber was ist mit dem Satz, in dem das Taschengeld erwähnt wird, K 2?

**K 2:** Das ist § 110 BGB, der sogenannte Taschengeldparagraph. Demnach ist der Vertrag wirksam, weil der K den Grabstein von seinem Taschengeld bezahlen wollte.

**P 1:** Reicht das, K 3?

**K 3:** Nein, gemäß § 110 BGB muss der Minderjährige die Leistung bereits bewirkt haben, damit der Vertrag wirksam wird, was er hier nicht hat.

**P 1:** Richtig! Und was wäre, wenn K bezahlt hätte?

**K 2:** Dann hätte er die Leistung bewirkt und der Vertrag wäre wirksam.

**P 1:** K 4, was meinen Sie?

**K 3:** Ich bin mir nicht ganz sicher, aber ich meine, dass man als Minderjähriger nicht einfach so sein Taschengeld ansparen kann und sich dann größere Anschaffungen machen kann. K könnte sich auch kein Auto von dem Geld kaufen. Da müsste er erst seine Eltern fragen.

**P 1:** Richtig. K 5, wissen Sie auch, warum das so ist?

**K 5:** Die Eltern geben dem Kind das Taschengeld grundsätzlich dafür, dass es für „gewöhnliche“ Sachen ausgegeben wird, also eher für Dinge des täglichen Bedarfs und nicht für größere Anschaffungen. Bei größeren Anschaffungen wollen die Eltern bestimmt immer noch mitentscheiden, sodass das nicht von § 110 BGB abgedeckt ist.

**P 1:** Richtig, dabei wollen wir es dann an dieser Stelle auch belassen. Was ist dann unser Ergebnis bzgl. des Vertrages, K 6?

**K 6:** Der Vertrag ist schwebend unwirksam nach §§ 108 Abs. 1, 107 BGB. Es kommt dann nur ein Anspruch des S auf Herausgabe des Grabsteins nach § 812 Abs. 1 S. 1 – 1. Alt. BGB in Betracht.

**P 1:** Richtig, das wäre die nächste Norm. K 6, Können Sie sich vorstellen, warum das Versäumnisurteil trotzdem ergangen ist?

**K 6:** Wahrscheinlich wusste das Gericht nichts von der Minderjährigkeit, sodass es davon ausging, dass eine wirksame Ladung und die Prozessfähigkeit gegeben waren.

**P 1:** Das wäre eine nachvollziehbare Erklärung. Nun kommen wir zu dem Antrag hinsichtlich des Grabsteins. Was wird der Richter mit dem Antrag machen, K 1?

**K 1:** Er wird ausdeuten, was K möchte. Er möchte sich hier gegen das Verhalten des Gerichtsvollziehers wehren. Dies ist gemäß § 766 Abs. 1, 2. Alt. ZPO immer möglich, sodass es einer Abgrenzung zwischen einer Maßnahme und einer Entscheidung nicht bedarf.

**P 1:** Sehr gut. Springen wir direkt zur Begründetheit der Erinnerung. Wer ist für die Vollstreckungsmaßnahme zuständig gewesen, K 2?

**K 2:** Das war der Gerichtsvollzieher nach §§ 803 Abs. 1, 808 Abs. 1 ZPO, da ein Grabstein eine bewegliche Sache darstellt.

**P 1:** Auch nachdem der Grabstein auf das Fundament geschraubt wurde?

**K 2:** Dazu muss man dann in §§ 93 ff. BGB nachgucken, ob der Stein nicht vielleicht wesentlicher Bestandteil geworden ist, denn dann würde er zum Grundstück zählen und man müsste die Immobilienzwangsvollstreckung betreiben. Hier wurde der Grabstein fest mit dem Boden verbunden, allerdings im Ergebnis nur zu einem vorübergehenden Zweck, was man § 95 BGB entnehmen kann. Daher handelt es sich um eine bewegliche Sache.

**P 1:** Richtig. K 6, hat der Gerichtsvollzieher denn alles beachtet? Oder haben Sie Bedenken?

**K 6:** Im Sachverhalt steht, dass die Friedhofsverwaltung zugestimmt hat. Das könnte ein Hinweis auf § 809 ZPO sein, dass ein Dritter zur Herausgabe bereit sein muss. Das wäre aber hier ja dann eingehalten.

**P 1:** Richtig. K 3, haben Sie weitere Bedenken?

**K 3:** Es wird noch geltend gemacht, dass der Grabstein unpfändbar sein soll. Eine Regelung dazu enthält § 811 ZPO. Hier passt Nr. 13, sodass der Grabstein unpfändbar war und der Gerichtsvollzieher daher § 811 ZPO verletzt hat.

**P 1:** Hat da niemand Bedenken? Schließlich hat der K den Grabstein bestellt und dann nicht bezahlt. Und jetzt kann der S da nicht reinpfänden, K 1?

**K 1:** Ungerecht ist das schon! Aber mir fällt hierzu nichts weiter ein.

**P 1:** Kennen Sie nicht eine vergleichbare Situation, wo etwas unpfändbar ist und dann trotz gesetzlicher Regelung eine Ausnahme gemacht wurde? Die Frage ist freigegeben.

**K 4:** Bei § 851 ZPO gibt es eine Ausnahme bei unpfändbaren Forderungen. Da hatten wir gesagt, dass eine unpfändbare Forderung ausnahmsweise doch pfändbar ist. Das ist der Fall, wenn ein Gläubiger pfändet, für den die Zweckbindung, aus der sich die Unpfändbarkeit ergibt, besteht. Z.B. hatten wir das für den Fall bejaht, dass ein Beamter Ansprüche aus offenen Arztrechnungen gegen die Beihilfe hat. In diesen Fällen kann der Arzt, da für ihn die Zweckbindung besteht, in die eigentlich unpfändbare Forderung gegen die Beihilfe vollstrecken.

**P 1:** Sehr gut. K 1, was halten Sie unter diesen Hinweisen von unserem Fall?

**K 1:** Es wäre wohl sinnvoll auch für den uns vorliegenden Fall eine solche Ausnahme zuzulassen. Es besteht zwar das genannte Pfändungsverbot, aber es erscheint mir noch ungerechter, wenn der K dem S, der hier ja aus der Forderung für die Herstellung des Grabsteins gegen K vorgehen möchte, dieses Verbot entgegenhalten könnte.

**P 1:** So sieht es wohl auch der BGH.<sup>5</sup> Fällt jemandem für unseren Fall vielleicht noch ein anderes Argument ein? Was hätte S denn auch machen können, was wir oben schon festgestellt haben?

**K 5:** Er hätte auf Herausgabe und Rückübereignung des Grabsteins klagen können, da der Vertrag unwirksam war!

**P 1:** Und was hätte das für eine vollstreckungsrechtliche Konsequenz?

**K 6:** S könnte nach § 883 ZPO die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe der Sache betreiben und für diese Art der Zwangsvollstreckung gibt es keine Pfändungsverbote wie in § 811 ZPO.

**P 1:** Ganz genau, sehr schön. Dann verlassen wir den Bereich der Zwangsvollstreckung und ich will ich noch zum Abschluss darauf zu sprechen kommen, was man gegen ein Versäumnisurteil hätte machen können? K 1!

**K 1:** Gegen ein Versäumnisurteil ist der Einspruch gemäß § 338 ZPO das statthafte Rechtsmittel.

**P 1:** Ist denn der Einspruch ein Rechtsmittel und was bedeutet Rechtsmittel? K 2?

**K 2:** Charakteristisch für ein Rechtsmittel sind der Suspensiv- und der Devolutiveffekt. Das beutet einmal, dass die Einlegung eines Rechtsmittels den Eintritt der formellen Rechtskraft hindert, wie es z.B. in § 705 S. 2 ZPO steht.

**P 1:** Danke schön. K 3, was bedeutet denn Devolutiveffekt?

**K 3:** Der Devolutiveffekt besagt, dass über das Rechtsmittel die nächst höhere Instanz entscheidet.

**P 1:** Richtig. K 4, wie sieht es denn beim Einspruch gegen ein Versäumnisurteil aus?

**K 4:** In diesem Fall fehlt der Devolutiveffekt, da das Prozessgericht darüber entscheidet, was man aus §§ 340 Abs. 1, 341, 342 ZPO entnehmen kann. Es entscheidet das Gericht, das das Versäumnisurteil erlassen hat. Also ist der Einspruch ein Rechtsbehelf.

**P 1:** Richtig, danke schön.

Es wurde im Anschluss noch weiter kurz auf den Inhalt der Einspruchsschrift eingegangen und wer für die Protokollierung zuständig ist. Auf die Darstellung dieses Teils wird hier verzichtet.

Nach diesem ersten Prüfungsabschnitt wurden die Kandidaten gebeten, kurz den Raum zu verlassen. Die Dozenten besprachen den Ablauf des ersten Prüfungsabschnittes. Im zweiten Prüfungsabschnitt führte der zweite Dozent als Prüfer (P 2) das Gespräch, der erste Dozent notierte die Abläufe.

Die 6 Kandidaten wurden wieder hereingebeten. Jedem von ihnen wurde der aus der Anlage ersichtliche Registerauszug als Papierausdruck ausgehändigt.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. BGH NJW 2006, 570, 571, Rn. 13.

<sup>6</sup> Es wurde ein tatsächlich existierender Registerauszug ausgehändigt. Die vorliegende Eintragung entspricht dieser tatsächlichen Eintragung im HR A eines Registergerichts in NRW. Aus Gründen des Datenschutzes wurden jedoch in der Anlage sämtliche persönlichen Angaben und Ortsangaben durch fiktive Daten ersetzt. Es ist davon auszugehen, dass das Amtsgericht Musterstadt das Amtsgericht am Sitz eines Landgerichts ist. Es führt zentral für den Bezirk dieses Landgerichts das Handelsregister gem. § 376 Abs. 1 FamFG. Das Amtsgericht A-Dorf liegt im Landgerichts-Bezirk Musterstadt.

## Anlage 1:

Handelsregister des Amtsgerichts Musterstadt

Abteilung A

Nummer der Firma: HRA 1234

Seite 1 von 3

Nr. der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.	<p>a) Kies-Baggerei A-Dorf Dr. Wolf Böhne GmbH &amp; Co KG</p> <p>b) A-Dorf</p>	<p>a) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt einzeln.</p> <p>b) Persönlich haftender Gesellschafter: Kies-Baggerei Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, A-Dorf (AG Musterstadt HR B 54321)</p> <p><u>Persönlich haftender Gesellschafter:</u> <u>Motz, Dieter, Koblenz, *24.06.1942</u></p>	<p><u>Gesamtprokura gemeinsam mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder einem anderen Prokuristen:</u> <u>Dick, Horst, Düsseldorf</u></p>	<p>a) Kommanditgesellschaft Beginn: 20.10.1981</p> <p>c) <u>Kommanditist:</u> <u>Böhne, Ursula, Berlin, Einlage: 2.100.000,00 EUR;</u> <u>Kommanditist:</u> <u>Motz, Constanze, geb. Böhne, Koblenz, Einlage: 1.050.000,00 EUR;</u> <u>Kommanditist:</u> <u>Motz, Alexander, Koblenz, *14.06.1975, Einlage: 350.000,00 EUR</u> <u>Motz, Nikola, Koblenz, *14.06.1975, Einlage: 350.000,00 EUR</u> <u>Kommanditist:</u> <u>Motz, Constantin, Koblenz, *02.07.1976, Einlage: 350.000,- EUR</u></p>	<p>a) 18.03.2003 Müller</p> <p>b) Tag der ersten Eintragung: 14.10.1950 Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und bei gleichzeitiger Änderung der örtlichen Zuständigkeit an die Stelle des bisherigen Registerblattes HR A 0239 des Amtsgerichts A-Dorf getreten.</p> <p>SB Bl. 54</p>
2.			<p><u>Gesamtprokura gemeinsam mit einem anderen Prokuristen:</u> <u>Pütz, Ulf, Marl</u></p> <p><u>Einzelprokura:</u> <u>Palm, Peter, Wolfenbüttel</u></p>		<p>a) 04.04.2003 Schmitz</p> <p>b) Aufgrund eines Übertragungsfehlers Prokuren von Amts wegen ergänzt.</p>

Nr. der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3.			<u>Gesamtprokura gemeinsam mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder einem anderen Prokuristen:</u> <u>Doll, Thomas, Ulm, *19.02.1961</u>		a) 14.04.2003 Schmitz  b) SB Bl. 68-69
4.			<u>Prokura erloschen:</u> <u>Pütz, Ulf, Marl</u> <u>Prokura erloschen:</u> <u>Palm, Peter, Wolfenbüttel</u>		a) 16.04.2004 Schmitz  b) SB Bl. 71-74
5.			<u>Prokura erloschen:</u> <u>Doll, Thomas, Ulm, *19.02.1961</u>		a) 08.12.2004 Schorn  b) SB Bl. 75
6.		b) Nach Änderung der besonderen Vertretungsbefugnis weiterhin Persönlich haftender Gesellschafter: Motz, Dieter, Koblenz, *24.06.1942 mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.			a) 24.04.2007 Schorn

Nr. der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
7.	b) Geschäftsanschrift: Schillerstr. 1, 45678 A-Dorf			c) <u>Ausgeschieden als Kommanditist:</u> <u>Böhne, Ursula, Berlin, *28.10.1919.</u> <u>Ausgeschieden als Kommanditist:</u> <u>Motz, Constanze, Koblenz, *23.07.1944</u> <u>Ausgeschieden als Kommanditist:</u> <u>Motz, Alexander, Koblenz, *14.06.1975.</u> <u>Ausgeschieden als Kommanditist:</u> <u>Motz, Nikola, Koblenz, *14.06.1975</u> <u>Ausgeschieden als Kommanditist:</u> <u>Motz, Constantin, Koblenz, *02.07.1976.</u> Eingetreten im Wege der Sonderrechtsnachfolge: Kommanditist: Handelsunion Dr. Wolf Böhne GmbH & Co KG, Berlin (AG Charlottenburg HRA 12302B), Einlage: 4.200.000,- EUR	a) 18.02.2009 Schorn
8.	b) Geändert, nunmehr Geschäftsanschrift: Brandenburger Str. 38, 10997 Berlin		<u>Prokura erloschen:</u> <u>Dick, Horst, Düsseldorf</u>		a) 13.01.2011 Schorn

**P 2:** Im zweiten Teil der Prüfung werden wir uns zunächst dem Handels- und Registerrecht zuwenden. Dazu habe ich Ihnen einen Registerausdruck des Amtsgerichts Musterstadt, HR A 1234, mitgebracht. K 6, worin liegt der Unterschied zwischen dem Handelsregister Abteilung A und Abteilung B?

**K 6:** Im Handelsregister A werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften eingetragen und im Handelsregister B die Kapitalgesellschaften, wie AG, GmbH und GmbH & Co. KG.

**P 2:** Die GmbH & Co KG wird in Abteilung B eingetragen?

**K 6:** Ach, Quatsch, ich habe mich vertan. Die GmbH & Co. KG ist eine Personengesellschaft und wird in der Abteilung A eingetragen.

**P 2:** Ja, klar, danke erst mal K 6. K 5, Sie sehen in der lfd. Nr. 1, Spalte 6 den Hinweis unter b) "SB Bl. 54" eingetragen. Können Sie mir sagen, was das bedeutet? Vielleicht haben Sie das in der Praxis schon einmal gesehen?

**K 5:** Nein, tut mir leid.

**P 2:** Das müssen Sie auch nicht wissen. (Nachdem auch K 4 und K 3 die Antwort nicht wissen:) Wer es weiß, meldet sich bitte. Ja, K 2.

**K 2:** SB heißt Sonderband und Bl. 54 ist die Seitenzahl. Der Sonderband wurde vor Einführung des elektronischen Registers in Papierform geführt und wird nun durch den elektronischen Registerordner ersetzt.

**P 2:** Sehr gut, vielen Dank. Zurück zu K 5. Halten Sie die Firmierung der Gesellschaft für ordnungsgemäß?

**K 5:** Es könnte ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot gem. § 18 Abs. 2 HGB vorliegen. Die Firma enthält den Namen und den Titel einer Person, die gar nicht an der Gesellschaft beteiligt ist. Es könnte sich um eine derivative Firma gem. § 22 HGB handeln, sodass die Fortführung der Firma mit dem Namen eines bisherigen Gesellschafters möglich ist. Aber der Dokortitel ist auf jeden Fall ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot.

**P 2:** Was meinen Sie, K 3?

**K 3:** Ich halte die Firmierung mit Dokortitel nicht für irreführend. Bei einer Kiesbaggerei werden die angesprochenen Verkehrskreise durch einen solchen Titel wohl kaum irregeführt, was die geschäftlichen Verhältnisse des Unternehmens angeht. Eine Irreführung durch Führung eines falschen Titels könnte sich z.B. beim Handel mit Medikamenten oder Medizintechnik ergeben, insbesondere wenn dann z.B. noch ein "Dr. med." in der Firma enthalten ist, der aber tatsächlich am Unternehmen gar nicht mehr beteiligt ist. Problematisch könnte aber der Zusatz "GmbH & Co" sein.

**P 2:** Gut, vielen Dank. K 2, halten Sie den Zusatz "GmbH & Co" ebenfalls für problematisch?

**K 2:** In der Eintragung lfd. Nr. 1 ist der ursprünglich eingetragene Komplementär Motz gelöscht, so dass nur noch die dort eingetragene GmbH als Komplementärin vorhanden ist. Also haftet keine natürliche Person mehr persönlich, sodass nach § 19 Abs. 2 HGB ein Haftungsbeschränkungszusatz erforderlich ist. Der Zusatz "GmbH & Co" ist also erforderlich.

**P 2:** K 1, was halten Sie davon?

**K 1:** Herr Motz ist doch weiterhin als Komplementär eingetragen, nur seine Vertretungsbefugnis wurde geändert, das kann man aus der Eintragung in der lfd. Nr. 6, Spalte 3 b) erkennen.

**P 2:** Ja, sehr gut. Welche Konsequenz ziehen Sie daraus für die Firmierung?

**K 1:** Na ja, es ist doch nicht tragisch, wenn Dritte durch den Haftungsbeschränkungszusatz gewarnt werden und tatsächlich eine natürliche Person vorhanden ist, die persönlich haftet. § 19 Abs. 2 HGB regelt nämlich den umgekehrten Fall: wenn keine natürliche Person persönlich haftet, dann darf der Haftungsbeschränkungszusatz nicht fehlen.

**P 2:** K 4, meinen Sie das auch?

**K 4:** Die Intention des Handelsregisters ist es, die rechtlichen Verhältnisse richtig und so genau wie möglich wiederzugeben. Diese Transparenz und Publizität des Handelsregisters ist m.E. nicht gegeben, wenn ein Zusatz nach § 19 Abs. 2 HGB eingetragen ist, der tatsächlich gar nicht zutrifft. Also müsste das geändert werden.

**P 2:** Schön, wenden wir uns nun einer anderen Eintragung zu. Wenn Sie bitte die Eintragung in Spalte 4 unter lfd. Nr. 1 betrachten. K 1, was halten Sie davon?

**K 1:** Es war bei der ersten Eintragung eine Gesamtprokura nur für Herrn Dick eingetragen. Da kein anderer Prokurist vorhanden war, konnte die Prokura nur im Zusammenwirken mit dem persönlich haftenden Gesellschafter ausgeübt werden.

**P 2:** Wie nennt man diese Bindungsart bei einer Gesamtprokura?

**K 1:** Unechte Gesamtvertretung.

**P 2:** K 2, was ist unechte Gesamtvertretung?

**K 2:** Unechte Gesamtvertretung liegt vor, wenn ein gesamtvertretungsberechtigter Gesellschafter an einen Prokuristen gebunden ist. Dann wird der Prokurist auf das Niveau eines Gesellschafters gehoben.

**P 2:** Danke, K 2. K 1, wie nennt man also die vorliegende Bindungsart beim Prokuristen?

**K 1:** Unechte Gesamtprokura.

**P 2:** Ja, danke K 1. K 6, was sagen Sie zu dieser Gesamtprokura?

**K 6:** Die Gesamtprokura wäre ja zumindest in einer Bindungsalternative ausübbar, sodass ich die Eintragung für ordnungsgemäß halten würde. Hier ist das aber gar nicht das Problem. Wenn man nämlich die Eintragung in der lfd. Nr. 2 betrachtet, dann sieht man, dass noch weitere Prokuristen vorhanden waren. Die sind nämlich nur bei der Umschreibung auf dieses Registerblatt vergessen worden.

**P 2:** Woran erkennen Sie das?

**K 6:** In der Spalte 6 a) kann man erkennen, dass die Eintragung der lfd. Nr. 2 nur kurze Zeit nach der Eintragung der lfd. Nr. 1 erfolgte. Außerdem wird in der Spalte 6 b) auf diesen Übertragungsfehler hingewiesen.

**P 2:** Ja, sehr gut. Bitte schauen Sie sich alle Eintragungen in der Spalte 4 an. Gibt es noch Auffälligkeiten? K 5 bitte.

**K 5:** Die Prokuren sind alle gerötet, sodass also zur Zeit keine Prokuristen vorhanden sind.

**P 2:** Gibt es hinsichtlich der Angaben in den Eintragungstexten Auffälliges?

**K 5:** Ja, die persönlichen Angaben der Prokuristen sind nicht einheitlich. Bei einigen fehlt das Geburtsdatum. Das ist gem. § 40 Nr. 4 HRV und gem. § 24 HRV jedoch erforderlich.

**P 2:** Okay, das ist übrigens in der Spalte 5 bei der Eintragung der Kommanditisten auch so. Schauen wir uns diese Eintragungen näher an. Was ist im Zusammenhang mit der Löschung der Kommanditisten, die unter lfd. Nr. 1 eingetragen waren, passiert? K 4.

**K 4:** Die bisherigen Kommanditisten sind im Wege der Sonderrechtsnachfolge ausgeschieden und die Handelsunion GmbH & Co KG ist im Wege der

Sonderrechtsnachfolge eingetreten.

**P 2:** Was hat sich materiell-rechtlich in diesem Zusammenhang zugetragen?

**K 4:** Eigentlich kann ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil gem. §§ 161, 105 HGB, 719 BGB nicht veräußern. Das ist jedoch eine Schutzvorschrift zugunsten der anderen Gesellschafter. Wenn diese auf ihren Schutz verzichten, ist so eine Übertragung eines Gesellschaftsanteils möglich.

**P 2:** Warum wird denn im Register nicht einfach der Austritt der bisherigen Gesellschafter und der Eintritt des neuen Gesellschafter vermerkt, sondern auf die Sonderrechtsnachfolge hingewiesen, K 3?

**K 3:** Bei einem Austritt haftet der Ausscheidende gem. §§ 171, 161 Abs. 2, 160 HGB für die bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten. Ein neuer Gesellschafter haftet mit seinem Eintritt auch für die bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten gem. § 173, 171 HGB. Ein Gläubiger hat also im Rahmen des § 171 HGB unter Umständen zwei Personen als Haftende zur Verfügung.

**P 2:** Gut, vielen Dank. K 2, bitte machen Sie weiter. Ist denn die Haftungssituation bei der Sonderrechtsnachfolge anders?

**K 2:** Ja, bei der Sonderrechtsnachfolge ist es so, dass der neue Gesellschafter in die Position des alten Gesellschafter eintritt. Der Gläubiger hat, soweit die Einlage noch nicht geleistet war und der neue Gesellschafter sie auch noch nicht geleistet hat, nur den neuen Gesellschafter als Schuldner zur Verfügung. Darauf werden potentielle Gläubiger im Eintragungstext hingewiesen durch den Begriff "im Wege der Sonderrechtsnachfolge".

**P 2:** Vielen Dank. K 1, was ist denn bei der Anmeldung einer Sonderrechtsnachfolge zum Handelsregister zu beachten?

**K 1:** Es müssen alle Gesellschafter, also auch die Kommanditisten, anmelden. Es handelt sich ja auch um die Änderung des Gesellschaftsvertrages. Außerdem müssen die ausscheidenden Kommanditisten ebenfalls mit anmelden aus Gründen der Rechtssicherheit und wegen des formellen Konsensprinzips.

**P 2:** Das ist alles?

**K 1:** Ja. Gut, die Form der Anmeldung muss dann noch den Erfordernissen des § 12 HGB entsprechen.

**P 2:** Ja, das ist klar, die Form wollen wir zunächst nicht weiter thematisieren. K 6, haben Sie noch eine Idee? Worauf würden Sie als zuständige Registerrechtspflegerin noch achten?

**K 6:** Ich würde darauf achten, dass eine negative Abfindungsversicherung vorliegt.

**P 2:** Was ist das?

**K 6:** Alle Gesellschafter, außer dem neuen Kommanditisten, also auch die Ausscheidenden, müssen versichern, dass keine Abfindung aus dem Gesellschaftsvermögen an die Ausscheidenden gezahlt wurde. Denn dann würde es sich ja um ein normales Austreten und ein getrennt davon erfolgendes Eintreten handeln. Das Gericht will damit die Plausibilität der Sonderrechtsnachfolge nachvollziehen. Und diese Versicherung muss nach h.M. wohl von den Gesellschaftern höchstpersönlich erklärt werden, eine Vertretung ist insoweit nicht zulässig.

**P 2:** Sehr gut, vielen Dank. Dann schauen wir in die Spalte 2 unter der lfd. Nr. 1. Fehlt da etwas, K 1?

**K 1:** Ja, da fehlt die inländische Geschäftsanschrift. Aber die war wohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich. Unter der lfd. Nr. 7 ist sie nämlich nachgetragen

worden. Und mit der nächsten Eintragung unter lfd. Nr. 8 ist dann eine Sitzverlegung nach Berlin eingetragen worden.

**P 2:** Ist tatsächlich eine Sitzverlegung nach Berlin eingetragen worden?

**K 1:** Ach nein, dann müsste ja die Eintragung beim zuständigen Gericht in Berlin erfolgen und beim AG Musterstadt die Eintragung gelöscht werden. Es handelt sich nur um die Änderung der Geschäftsanschrift, der Sitz bleibt gleich.

**P 2:** Genau, so ist es! Ist es nun ein Problem, dass der Sitz in Musterstadt in NRW bleibt und die Geschäftsanschrift in Berlin liegt? Schauen Sie sich doch bitte § 106 Abs. 2 Nr. 2 HGB dazu an und vergleichen Sie die Formulierung bitte mit § 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG. K 2, was meinen Sie dazu?

**K 2:** Die Formulierungen sind schon unterschiedlich, im § 106 HGB steht "die inländische Geschäftsanschrift" und in § 8 GmbHG steht "eine". Vielleicht ist bei einer Personengesellschaft die inländische Geschäftsanschrift nur am Ort des Sitzes möglich und bei den Kapitalgesellschaften kann die inländische Geschäftsanschrift frei gewählt werden.

**P 2:** Sehr gut! K 6, welche Argumente könnte man für oder gegen die Ansicht von K 2 finden?

**K 6:** Es geht ja um die Erreichbarkeit der Gesellschaft und wenn die inländische Geschäftsanschrift eingetragen ist, dann fällt diese Eintragung unter den öffentlichen Glauben gem. § 15 HGB. Das gilt für Personen- und Kapitalgesellschaften, sodass ich keine unterschiedliche Behandlung für sinnvoll halte.

**P 2:** Ist das so? K 5, wie sehen Sie das?

**K 5:** Für die Eintragung der inländischen Geschäftsanschrift bei einer Personengesellschaft besteht Eintragungspflicht nach dem Wortlaut des § 106 HGB und bei einer GmbH ebenfalls nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 4 GmbHG. Auch das spricht für eine Gleichbehandlung von Personen- und Kapitalgesellschaft.

**P 2:** K 4, ist das richtig, was K 5 festgestellt hat?

**K 4:** Die Eintragungspflicht ist zwar richtig, aber sie kann bei einer GmbH nicht aus der jeweiligen Vorschrift begründet werden. Dazu müssen wir immer auch in § 79 GmbHG nachschauen. Da im Absatz 2 der § 8 nicht erwähnt ist, kann die Anmeldung der inländischen Geschäftsanschrift mit Zwangsgeld erzwungen werden, sie ist also anmeldepflichtig.

**P 2:** Gut, aber zurück zum öffentlichen Glauben der Eintragung einer inländischen Geschäftsanschrift. Genießt diese Eintragung tatsächlich öffentlichen Glauben gem. § 15 HGB? Schauen Sie sich doch bitte ergänzend § 185 ZPO an.

**K 4:** Also danach genießt sie keinen öffentlichen Glauben, denn wenn eine Zustellung an die inländische Geschäftsanschrift nicht möglich ist, muss ich an eine andere inländische Anschrift zustellen, bevor eine öffentliche Zustellung möglich ist.

**P 2:** K 3, wie sehen Sie das?

**K 3:** Nach § 185 ZPO soll eine andere inländische Anschrift aber nur für die Zustellung verwendet werden, wenn mir diese ohne besondere Ermittlungen bekannt ist. Das heißt also, dass ich keine weiteren Ermittlungen anstellen muss, um eine andere Anschrift herauszufinden. Es kann also direkt die öffentliche Zustellung erfolgen.

**P 2:** Also, öffentlicher Glaube der Eintragung einer inländischen Geschäftsanschrift?

**K 3:** Ja, in gewisser Weise schon.

**P 2:** Was meinen Sie, K 2? Ist also § 15 HGB anwendbar?

**K 2:** Nein, es liegt eine spezielle Regelung vor. Aber ich weiß nicht, wo es im HGB

geregelt ist.

**P 2:** Ein alter juristischer Grundsatz besagt, den bereits P 1 erwähnte, besagt, dass....

**K 2:** Ach ja, eine Vorschrift vorher und nachher anschauen. § 15a HGB ist das Gegenstück zu § 185 ZPO. Also ist nur für die Eintragung der inländischen Geschäftsanschrift einer juristischen Person eine Publizitätswirkung nach § 15a HGB i.V.m. § 185 ZPO gegeben.

**P 2:** Ja, jetzt haben wir das Problem gelöst. Aber eine Frage bleibt: Warum wird diesbezüglich zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften unterschieden, K 1?

**K 1:** Die Haftung ist unterschiedlich, außerdem gibt es bei Kapitalgesellschaften keine organschaftlichen Vertreter.

**P 2:** Gut, damit wollen wir die Prüfung im Handels- und Registerrecht abschließen. Ich möchte noch kurz auf einige Fragen zum Beamtenrecht eingehen.

Anschließend wurden noch kurz wesentliche Grundsätze eines Beamtenverhältnisses thematisiert. Von der Darstellung des weiteren Prüfungsgesprächs wird hier jedoch abgesehen.

Erstmalige Veröffentlichung in:

Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. (Hrsg.), Rechtspfleger-Studienhefte 2013, Verlag E. u. W. Giesecking, S. 85 - 91